



NR. 1207

29.02.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Übergangsregelungen für die Durchführung von Digitallehre und für die Abnahme digitaler Modulprüfungen im Sommersemester 2024

Seiten 3 - 8

**Übergangsregelungen für die Durchführung von Digitallehre
und für die Abnahme digitaler Modulprüfungen
im Sommersemester 2024**
(Übergangsregelungen gemäß Artikel 1 Teil 2 [Hochschul-
Digitalverordnung] der Verordnung betreffend Rechtsfragen der
Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der
Hochschule)

Vom 29. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, in Verbindung mit des § 31 Abs. 2 des Teils 5 des Artikels 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalität in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 8. September 2023, die zuletzt am 13. Februar 2024 geändert worden ist (GV. NRW. S. 90) erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgende Übergangsregelungen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Anwendung der Richtlinien für den Einsatz digital gestützter Lehre
- § 2 Veröffentlichung abweichend von Präsenzlehre durchgeführter Lehrveranstaltungen
- § 3 Digitale Modulprüfungen
- § 4 Rechtsfolgen unzulässiger Digital- bzw. Hybridlehre
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

In Teil 2 des Artikels 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 08.09.2023 mit der Bezeichnung „Hochschul-Digitalverordnung“ sieht das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (rückwirkend zum Beginn des Wintersemester 2023/2024) kleinteilige Regelungen für die Digitalisierung der Lehre vor, die von der Hochschule umzusetzen sind.

Es werden u.a. Vorgaben für die Zulässigkeit von Abweichungen von der Präsenzlehre gemacht, in diesem Zusammenhang hochschuldigitalisierungsrechtliche Definitionen vorgenommen, Zuständigkeiten festgelegt und unterschiedliche Verfahrenswege vorgezeichnet. Das Präsidium hat eine Digitalisierungsleitlinie, die sich auf digitale Lehre und fakultativ auf digitale Prüfungen bezieht, zu erarbeiten. Diese sind zugleich verbindliche Vorgaben für die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule (mit Ausnahme des Studienbeirats). Der Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums folgen vom jeweils zuständigen Studienbeirat zu genehmigende Digitallehrkonzepte der Fachbereiche.

§ 31 Abs. 2 des Artikels 1 der Verordnung sieht vor, dass das Präsidium für die Zeit bis zum Ablauf des 31.08.2024, mithin für das Sommersemester 2024, Übergangsregelungen für das Ersetzen von Präsenzlehrveranstaltungen oder Präsenzprüfungen durch Digitallehre oder digitale Prüfungen trifft. Diese gelten als Ordnungen der Hochschule bzw. als Prüfungsordnungen, vgl. § 31 Abs. 2 S. 2 Hochschul-Digitalverordnung.

Vor diesem Hintergrund wird bestimmt:

§ 1 Anwendung der Richtlinien für den Einsatz digital gestützter Lehre

(1) Auf Basis der Ergebnisse der Workshops zur digitalen Transformation der Lehre am 02.05.2022 und am 13.06.2022 mit den Fachbereichsleitungen hat das Präsidium die „Richtlinien für den Einsatz digital gestützter Lehre“ beschlossen; diese sind durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1159 vom 12.10.2022 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten als Übergangsregelungen des Präsidiums i.S.d. § 31 Abs. 2 S. 1 Hochschul-Digitalverordnung in nachstehender modifizierter Fassung:

- Es wird auf generelle Einschränkungen bei den Formen der Online- und digital gestützten Lehre verzichtet.
- Beim Einsatz von Online- und digital gestützter Lehre werden Bachelor- und Masterstudiengänge differenziert behandelt. Insbesondere gelten für den Einsatz reiner Online-Lehre (synchron und asynchron; auch als „Distanzlehre“ bezeichnet) folgende Regelungen:
 - Voraussetzung für den Einsatz von Distanzlehre ist ein vom Fachbereichsrat beschlossenes schlüssiges Digitalisierungskonzept (Erläuterung siehe unten) für jeden Studiengang, in dem eine bestimmte Form von Online-Lehre durchgeführt werden soll, und dem das Präsidium zugestimmt hat.
 - In einem Bachelorstudiengang dürfen im Sommersemester 2024 höchstens 20 % als Distanzlehre angeboten werden, in einem Masterstudiengang höchstens 30 %. Bezugsgröße ist das sog. ‚Gesamtlehrangebot des Studiengangs‘ (Summe der mit 16 Wochen Veranstaltungszeitraum multiplizierten SWS aller Lehrveranstaltungen).
 - Studiengänge, die explizit als teilweiser oder vollständiger Distanzstudiengang akkreditiert sind (oder werden), bleiben hiervon unberührt.
- Zuständig für die Initialisierung eines Digitalisierungskonzepts und damit die Möglichkeiten zur Online-Lehre ist die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs.
- Nach Beschluss eines Digitalisierungskonzepts durch den Fachbereichsrat ist eine Zustimmung des Präsidiums zum Konzept einzuholen. Die Vorlage zur Beschlussfassung erfolgt über das Dezernat 5 der Hochschulverwaltung.

Erläuterung zu Digitalisierungskonzepten:

- Sie begründen, weshalb es für die Qualität der Lehre vorteilhaft ist, eine bestimmte Veranstaltung in Distanzlehre anzubieten (z.B. zusätzliche Wahlmöglichkeit durch asynchrone Lehre, viele Teilnehmende des anderen Campus oder der HAR-Partnerhochschulen).
- In reiner Online-Lehre stattfindende Module müssen im Stundenplan entsprechend berücksichtigt werden:
 - Für asynchron stattfindende Module bzw. Teile von Modulen (z.B. ausschließlich die Vorlesung) ist keine Raumnutzung erforderlich. Es dürfen keine Raumressourcen der Hochschule hierfür eingeplant werden.
 - Zeitlich synchron stattfindende Module sollen soweit möglich in Randzeiten geplant werden, welche die Heim- bzw. Anreise der Studierenden erlauben. Ist dies nicht möglich, muss ein geeigneter Aufenthaltsraum an der Hochschule vorgesehen und reserviert werden.
- Die Angebotsform als Distanzlehre muss ausdrücklich im Modulhandbuch hinterlegt werden. Dies kann auch nur für einzelne Teile, z.B. Vorlesungen, erfolgen. Teilangebote sind anteilig zu berücksichtigen.
- Hybride Veranstaltungen (z.B. Streaming aus einem Hörsaal) benötigen keine besondere Regelung, solange durchgehend ein Angebot in Präsenz durch die lehrende Person bereitgestellt wird. Ein Wechsel im Semester auf ein reines Online-Angebot ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Einmalige Online-Formate, die aufgrund besonderer Umstände anzusetzen sind (z. B. Quarantäne) bei gleichzeitiger Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit sind, soweit ein hierfür zulässiger zeitlicher Anteil von 25 % an der betroffenen Lehrveranstaltung nicht überschritten wird, nicht regelungsbedürftig durch das Digitalisierungskonzept.
- Das Zuschalten externer Vortragender im Rahmen von Seminarreihen oder Vergleichbares in der Präsenz gilt nicht als Online-Lehre. Die für die Lehrereinheit verantwortliche Person muss hier in der Präsenz anwesend sein.

§ 2 Veröffentlichung abweichend von Präsenzlehre durchgeführter Lehrveranstaltungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts des jeweiligen Fachbereichs sowie in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Übergangsregelungen abweichend von der Präsenzlehre in digitaler (ggf. in Kombination mit hybrider) Form durchgeführt werden oder bei denen der höchstens zulässige zeitliche Anteil von 25 % überschritten wird oder werden soll, besteht eine besondere Veröffentlichungspflicht. Die Fachbereiche legen dem Dezernat 5 der Hochschulverwaltung eine Liste der betroffenen Lehrveranstaltungen vor, aus der

- der Studiengang (inkl. der Angabe „Bachelor“ bzw. „Master“)
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, in das diese eingebettet ist,
- die zeitliche Lage im Studium (Fachsemester) und
- der Name der oder des Lehrenden

hervorgeht. Die Hochschulverwaltung gibt dafür ein einheitliches Format (Excel-Datei) vor.

(2) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 erfolgt ohne die Angabe des Namens der oder des Lehrenden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

§ 3 Digitale Modulprüfungen

(1) Für digitale Modulprüfungen werden vom Präsidium keine Vorgaben gemacht, sie sind gemäß Festlegung ihrer Zulässigkeit in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung und der entsprechenden Verankerung im Modulhandbuch insofern unabhängig davon zulässig, ob die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt wurden.

(2) Eine Prüfung, die in der Hochschule Bochum unter Verwendung elektronischer Geräte und unter gleichzeitiger Anwesenheit der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüflinge abgenommen wird (elektronische Prüfung), gilt nicht als digitale Prüfung.

§ 4 Rechtsfolgen unzulässiger Digital- bzw. Hybridlehre

(1) Ist eine auf die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2024 bezogene Modulprüfung abgeschlossen und wurden die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Nichtbeachtung der im Digitalisierungskonzept des Fachbereichs getroffenen Regelungen oder unter Nichtbeachtung der Vorgaben in diesen Übergangsregelungen unzulässig in Form von Digital- oder Hybridlehre durchgeführt, bleibt das Ergebnis der Prüfung unberührt, es sei denn, die geprüfte Person entscheidet sich dafür, dass die Prüfung nicht bewertet wird und als nicht unternommen gilt. Die betreffende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses getroffen werden. Das Ergebnis der als nicht bewertet und nicht unternommen geltenden Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht als bewertet und geltend eingefordert werden.

(2) Ist eine auf die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2024 bezogene Modulprüfung nicht bestanden und wurden die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Nichtbeachtung der im Digitalisierungskonzept des Fachbereichs getroffenen Regelungen oder unter Nichtbeachtung der Vorgaben in diesen Übergangsregelungen unzulässig in Form von Digital- oder Hybridlehre durchgeführt, gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die geprüfte Person dies innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses rügt.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Übergangsregelungen treten mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft; sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht. Sie treten mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

(2) Ebenfalls mit Ablauf des 31.08.2024 treten die „Richtlinien für den Einsatz digital gestützter Lehre“ vom 10.10.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1159) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 5. Februar 2024.

Bochum, den 29. Februar 2024
Der Präsident

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)